

Satzung des Deutsch-Drahthaar–Weltverband e.V.

Präambel

In dem Bestreben, die Zucht, Führung und Verbreitung der deutschen Jagdhunderasse Deutsch-Drahthaar weltweit in allen Ländern zu fördern,
in der Absicht, zur Erhaltung des hohen Standards dieser Rasse die Zucht-, Ausbildungs- und Handlungsordnungen zu harmonisieren sowie
in dem Bewusstsein, die durch den Fortfall der politischen Hemmnisse wiedergewonnene Freizügigkeit für eine konstruktive und produktive Zusammenarbeit zwischen den Deutsch–Drahthaar-Vereinigungen in der Welt zu nutzen,
sind aus Anlass der 60. Internationalen Hegewald-Zuchtprüfung im Jahr des 90-jährigen Bestehens des Vereins Deutsch-Drahthaar e.V. (VDD) am 24. September 1992 in Oberrossbach bei Neustadt/Aisch Vertreter der Deutsch-Drahthaar-Vereinigungen aus aller Welt zusammengekommen und haben den Deutsch-Drahthaar–Weltverband e.V. gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Formvorschriften

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Drahthaar-Weltverband e.V.“, abgekürzt „DDWV“ genannt.
2. Der DDWV hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein – Registergericht VR 41255 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Jede förmliche Kommunikation im DDWV muss per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Einladung zur Mitgliederversammlung.
5. Für die Auslegung dieser Satzung ist ausschließlich die deutsche Fassung zuständig, auch wenn Übersetzungen gefertigt werden sollten.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als internationaler freiwilliger Zusammenschluss von nationalen Rassehund–Zuchtvereinen der Jagdhunderasse Deutsch-Drahthaar gemäß dem bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) hinterlegten gültigen Rassestandard.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der nicht gewerbsmäßigen Zucht von Jagdgebrauchshunden der Rasse Deutsch-Drahthaar und der Schutz der wildlebenden Tiere durch tierschutzgerechte Jagdausübung mit dem Deutsch-Drahthaar. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Zucht des Deutsch-Drahthaar nach der Zuchtordnung des VDD;
 - Die Vertretung der Rasse bei den nationalen und internationalen Rassehundzuchtverbänden
 - Die Vertretung insbesondere der für den Rasseerhalt und die Förderung der Rasse bedeutsamen jagdlichen Belange bei den nationalen und internationalen jagdlichen Verbänden und Institutionen
 - Die Förderung des Tierschutzes durch Angleichung der Zucht-, Haltungs-, und Ausbildungsbestimmungen an die tierschutzrechtlichen Gegebenheiten und Regularien;
 - Die Abstimmung und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen wie z.B. Zuchtschauen und Zuchtrüdevorstellungen sowie Anlagen- und Leistungsprüfungen insbesondere nach den Prüfungsordnungen des VDD und des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Präsidiums und die Funktionäre üben ihre Tätigkeit grundsätzlich bei Ersatz der notwendigen Auslagen und der festgesetzten Reise- und Fahrtkostenentschädigungen ehrenamtlich aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine Vergütung bewilligt werden, die nicht unverhältnismäßig im Sinne der Abgabenordnung sein darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des DDWV können nur nationale Zuchtvereine für die Rasse Deutsch-Drahthaar werden, die Mitglied ihres nationalen Rassehundzucht-Dachverbandes sind, der wiederum Mitglied der F.C.I. oder mit dieser assoziiert ist. Dieses gilt nicht in Ländern, in denen ihr nationaler Dachverband der F.C.I. nicht angehört oder mit dieser nicht assoziiert ist.

2. Es kann je Land nur ein nationaler Zuchtverein Mitglied im DDWV werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines Antrages an den Geschäftsführer, in dem die Satzung des Bewerbers in geltender Fassung, gemäß Ziffer 1 der Nachweis der Mitgliedschaft in seinem nationalen Dachverband und die Erklärung beizufügen sind, dass der Bewerber die Satzungen des DDWV und des VDD anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss von dem Mitglied bis spätestens zum 30. September gegenüber dem Geschäftsführer erklärt werden, um mit Ablauf des Jahres wirksam zu werden. Verstößt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Präambel oder die Vereinszwecke des DDWV kann es nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ferner ausgeschlossen werden, wenn es Beiträge oder Kostenumlagen nach § 8 dieser Satzung trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat beim Geschäftsführer einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.
5. Verliert ein Mitglied eine der nach Ziffer 1 erforderlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, kann es im DDWV nur dann Mitglied bleiben, wenn ihm keine schwerwiegenden Vergehen in Zuchtangelegenheiten oder keine gravierenden Verstöße gegen Bestimmungen der F.C.I. zur Last gelegt werden. Seine Mitgliedschaft im DDWV ruht, bis die nächste Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss endgültig entschieden hat.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie soll zeitgleich am Veranstaltungsort der Internationalen Hegewald-Zuchtprüfung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder Brief einberufen. Für die Fristberechnung gilt das Datum der Absendung der E-Mail bzw. der Poststempel.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind je Mitglied zwei Vertreter und ein Dolmetscher.

Stimmberechtigt sind die Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder oder ihre Vertreter. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen. Etwaige Reisekosten sind von den entsendenden Mitgliedern zu tragen. Der Präsident kann weiteren Personen den Zutritt gestatten, wenn dies im Interesse des DDWV liegt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder ein von ihm benanntes Präsidiumsmitglied geleitet. Verhandlungssprache ist Deutsch, der Schriftverkehr kann auch in Englisch geführt werden. Über die Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zu übersenden ist.
4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge sind an den Geschäftsführer eingehend bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu richten. Später gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und des Geschäftsführers
 - Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
 - Entlastung des Präsidiums und der Funktionäre
 - Wahl der Vizepräsidenten
 - Wahl der Funktionäre
 - Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist
 - Genehmigung der Haushaltsplanung
 - Beschlussfassung über Vergütungen nach § 2 Ziffer 4 der Satzung
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen
 - Erlass von Ordnungen
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mittels Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt schriftlich abzustimmen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium durch den Geschäftsführer einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert

oder ein Drittel der Mitglieder dies beim Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden des VDD ex officio als Präsidenten, einem Geschäftsführer, der vom Präsidenten bestellt wird, sowie zwei Vizepräsidenten, die nicht aus dem Mutterland der Rasse kommen sollen. Die Vizepräsidenten müssen gewählte Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder ihres Landes sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vizepräsident während seiner Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie der von diesem bestellte Geschäftsführer. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Dem Präsidium obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung. Es ist im Übrigen für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Das Präsidium kann jederzeit in Präsenz oder online in einer Video-Konferenz tagen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 7 Funktionäre

1. Als geborener Funktionär des DDWV ist ex officio der jeweilige Hauptzuchtwart (HZW) des VDD für alle Fragen der Zucht des Deutsch-Drahthaar, insbesondere der Auslegung und Anwendung der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und der Zuchtschauordnung des VDD zuständig. In seinem Aufgabenkreis hat der HZW Sitz und Stimme im Präsidium sowie in der Mitgliederversammlung.
2. Der DDWV kann für im einzelne zu beschreibende Aufgaben weitere Funktionäre berufen. Diese werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionäre müssen gewählte Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder ihres Landes sein.

§ 8 Beiträge, Kostenumlage

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und die Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträgen.
2. Für außerordentliche Ausgaben kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Kostenumlage erhoben werden, die das fünffache des Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen darf.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Eine Änderung der Satzung oder einzelner Vorschriften ist nur zulässig, wenn der Text der beabsichtigten Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall hat das Präsidium die laufenden Geschäfte zu beenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutsch-Drahthaar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2025 anlässlich der 90. Internationalen Hegewald-Zuchtprüfung in 24537 Neumünster, Schleswig-Holstein.